

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

2 L 2834/93.KO

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Tierschutzrechts;
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz
aufgrund der Beratung vom 07. Oktober 1993, an der teilgenommen haben

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers
gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 12. Juli 1993 (AZ.:
8-177-30-7-sche-gs) wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 100.000,-- DM fest-
gesetzt.

Der Beschluss ist ~~nicht~~ rechtskräftig!

G r ü n d e

Der zulässige Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 19. Juli 1991 gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 12. Juli 1991 hat auch in der Sache Erfolg.

In formeller Hinsicht ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung der Antragsgegnerin jedoch nicht zu beanstanden. Sie ist insbesondere in einer dem § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise begründet, da das im konkreten Fall bestehende besondere Vollzugsinteresse, das nach Auffassung des Antragsgegners im Schutz von Leben und Wohlbefinden des Tieres als Mitgeschöpf besteht, in noch ausreichender Weise schriftlich dargetan worden ist. Ob diese Begründung zutreffend ist, ist insoweit unerheblich. Ebenso ist eine gesonderte Anhörung im Sinne des § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 - VwVfG - (BGBl. I S. 1253) i.V.m. § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308) vor Erlass einer Vollzugsanordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht erforderlich (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 25. November 1987, NVwZ 1988, S. 748).

Scheidet mithin eine Aufhebung der Anordnung der sofortigen Vollziehung wegen formeller Mängel aus, bedarf es zur Entscheidung über die vorläufige Vollziehbarkeit der angefochtenen Verfügung bis zur endgültigen Entscheidung des Hauptsacheverfahrens gemäß § 80 Abs. 5 VwGO einer Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten. Maßgeblich ist danach, ob das private Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs oder das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind auch die Erfolgsaussichten des vom Antragsteller eingelegten Rechtsbehelfs zu berücksichtigen. Erweist sich der angegriffene Verwaltungsakt bei der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als offensichtlich rechtmäßig, so ist regelmäßig von einem öffentlichen Interesse an seiner sofortigen Vollziehung auszugehen. Ist der Verwaltungsakt dagegen offensichtlich rechtswidrig, so überwiegt grundsätzlich das Interesse des Betroffenen, da an der sofortigen Vollziehung offensichtlich

rechtswidriger Verwaltungsakte kein öffentliches Interesse besteht. Sind schließlich die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, so sind die sonstigen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen und die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ist wiederherzustellen, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Suspensivinteresse des Betroffenen nicht überwiegt.

In Anwendung dieser Grundsätze sind die Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Antragstellers hier offen. Das ergibt sich im einzelnen aus folgenden Überlegungen: Mit der von dem Antragsteller angefochtenen Verfügung untersagt der Antragsgegner dem Antragsteller, aus seinen Angelteichen "Fische zu angeln bzw. das Angeln zuzulassen, wenn zwischen dem Einsetzen der Fische und dem Herausangeln nicht eine Verweildauer der Fische von mindestens zwei Monaten eingehalten wurde". Der Antragsgegner unterstellt hierbei, daß ein Verstoß gegen § 2 bzw. § 17 Nr. 2 b des Tierschutzgesetzes - TierSchG - vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1320) vorliege, wenn, wie bei dem Antragsteller der Fall, der Forellenbesatz in den Angelteichen am Morgen des Angelns unter Berücksichtigung der Zahl der Angler in deren Anwesenheit und mit Sicht für sie erfolge. Durch das Herausangeln der Fische aus dem Angelteich würden diesen länger anhaltende erhebliche Schmerzen zugefügt, denen schon bei der Entnahme, dem Transport und dem Wiedereinsetzen der Fische Schmerzen, Leiden oder Schäden vorausgegangen seien. Durch das vorherige Halten im Hälterteich und das Herausnehmen sei der Fisch bereits in den Händen des Menschen, der ihn nunmehr auch töten könne. Das erneute Einsetzen in den Angelteich und das weitere Angeln werde nur wegen des Lustgewinns der Angler vollzogen, die damit den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zufügten. Ein vernünftiger Grund für das Zufügen dieser Schmerzen sei nicht ersichtlich.

Nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung kann keine abschließende Aussage darüber getroffen werden, ob durch das Herausangeln bereits länger anhaltende Schmerzen i.S.d. § 17 Nr. 2 b TierSchG zugefügt werde. Jedenfalls bestehen Bedenken gegen eine derartige Rechtsauffassung, auch wenn diese von Teilen der strafgerichtlichen Rechtsprechung vertreten wird (AG Bückeburg, Urteil vom 03. März 1992, 24 Ls 3 Js 3376/90 und OLG Celle, Urteil vom 12.01.1993 1 Ss 297/92). Konsequenterweise weitergedacht führt

diese Auffassung dazu, daß sämtliche Angelvorgänge als strafrechtlich tatbestandsmäßig anzusehen sind und, insbesondere bei belasteten Gewässern, bei denen mit einem Verzehr der Fische nicht zu rechnen ist, ein vernünftiger Grund für das Angeln nicht gefunden werden kann (so auch im Ansatz Drossé DöV 1989, 762 ff.; MDR 1986, 711, insbesondere 717). Gleichzeitig stellt sich konsequent zu Ende gedacht auch die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der entsprechenden Fischereibehörden.

Im übrigen ist die strafgerichtliche Rechtsprechung jedoch bei dem Begriff "länger anhaltend" von erheblich längeren Zeiträumen ausgegangen (vgl. AG Düsseldorf, MDR 1991, 278; LG Mainz MDR 1988, 1080). Die Rechtsauffassung der Antragsgegnerin begegnet auch deswegen Bedenken, da dem Gesetzgeber die Erscheinungsformen des Angelsports und auch der Fischerei mit Angeln bei Erlaß des Tierschutzgesetzes bekannt waren, so daß es dem Gesetzgeber möglich gewesen wäre, das Angeln von Fischen gänzlich oder überwiegend zu verbieten, da es regelmäßig nach Auffassung des Antragsgegners zu länger anhaltenden Schmerzen führt.

Für klärungsbedürftig hält die Kammer zudem die Frage, ob hier tatsächlich von einer länger anhaltenden Schmerzzuführung ausgegangen werden kann. Die Beteiligten gehen einvernehmlich bezüglich der Länge des Drillvorganges von etwa einer halben bis zu einer Minute aus. Anschließend werden die Fische regelmäßig dem Wasser entnommen und fischwaidgerecht getötet. Ob diese Zeitspanne bereits den Begriff der "länger anhaltenden" Zeitdauer des § 17 b Nr. 2 TierSchG erfüllt, ist fraglich.

Ist nach alledem die angegriffene Verfügung weder offensichtlich rechtmäßig noch offensichtlich rechtswidrig, fällt die weitere Interessenabwägung zum Nachteil des Antragsgegners aus. Nach Ansicht der Kammer ist das private Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Vollziehung auszusetzen, gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse des Antragsgegners zumindest gleichrangig.

Dabei ist zugunsten des Antragstellers in Rechnung zu stellen, daß der sofortige Vollzug dem Antragsgegner die Möglichkeit eröffnen würde, durch die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens vollendete Tatsachen vor Abschluß des Hauptsacheverfahrens zu schaffen. Dies würde, was der Antragsteller unwidersprochen vorgetragen hat, seine wirtschaftliche Existenz substantiell bedrohen. Stellt man die Zahl der Angler, die bei den Kontrollen durch den Antragsgegner angetroffen wurden, in Rechnung, so erwirbt der Antragsteller durch den Verkauf von Tageskarten einen erheblichen Teil seiner Einnahmen. So wurden bei den Kontrollen am 25. Oktober 1992 einunddreißig Angler, bei der Kontrolle am 18. November 1992 zwischen vierzig und fünfzig Angler an diesen Angelteichen angetroffen. Bei einem Mindestpreis der Tagesangelkarte von 25,-- DM und einem - wie beim Antragsteller vorhandenen - ausgedehnten und breitgefächerten Jahresprogramm läßt dies auf erhebliche Einnahmen aus dem Bereich des Verkaufs der Angelkarten und der hieraus sich ergebenden Folgeeinnahmen (Zubehör, Bewirtung etc.) schließen. Demgegenüber muß die "unverzügliche Herstellung eines tierschutzgerechten Zustandes", den der Antragsgegner als Inhalt des öffentlichen Vollzugsinteresses ansieht, vorliegend zurückstehen. Da zur Zeit noch nicht absehbar ist, ob überhaupt gegen das Tierschutzgesetz verstoßen wurde und ein von dem Antragsgegner angestrebtes Ermittlungsverfahren noch nicht zum Abschluß gebracht wurde, kann der vorgenannte Zweck der Vollzugsanordnung nicht den wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers vorgehen. Zudem ist es hier schon fraglich, ob nicht bereits im Vorfeld, bei konsequentem Durchdenken der Rechtsauffassung des Antragsgegners, ein Ansatzpunkt für das Einschreiten vorliegt. Wenn nämlich bereits das Umsetzen vom Hälterbecken in das Angelbecken eine unzulässige Schmerzzufügung darstellt, so liegt dies wohl erst recht in dem Bereich, in dem der Antragsteller lediglich zum Zwecke des Herausangelns aus seinen Angelteichen fangfertige Fische sich aus Dänemark kommen läßt und in seine Hälterbecken einsetzt.

Nach alledem ist nicht ersichtlich, daß das öffentliche Vollzugsinteresse gegenüber dem privaten Interesse, von der Vollziehung einstweilen verschont zu bleiben, überwiegt, so daß dem Antrag stattzugeben war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes findet ihre Grundlage in den §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG. Bei der Festsetzung des Streitwertes hat sich die Kammer von dem aus den Schriftsätzen des Antragstellers sich ergebenden wirtschaftlichen Interesse an der Aufhebung der Vollziehung leiten lassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht in Koblenz, Deinhardplatz 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 GKG mit der Beschwerde angefochten werden.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- DM nicht übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO).